



Aufbewahrung von Patientenunterlagen

Wird eine Praxis aufgegeben oder an einen Nachfolger übergeben oder eine Gemeinschaftspraxis gegründet, stellt sich die Frage, wie mit den Patientendaten von Ärztinnen und Ärzten¹ unter Beachtung des Rechts des Patienten oder der Patientin² auf informationelle Selbstbestimmung umgegangen werden soll.

I. Aufbewahrung von Patientenunterlagen bei Praxisverkauf

Bei einem Praxisverkauf werden die Patientenakteien dem Nachfolger häufig zur Verfügung gestellt. Nach der Grundsatzentscheidung des BGH vom 11.12.1991 (BGH VIII ZR 4/91) verletzt allerdings eine Bestimmung in einem Vertrag über die Veräußerung der Praxis, die den Veräußerer ohne Einwilligung der Patienten verpflichtet, dem Nachfolger die Patientenakte zu übergeben, das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten und stellt einen Verstoß gegen die Schweigepflicht dar.

Der Arzt, der seine Praxis verkauft, darf die Daten zwar dem übernehmenden Arzt zur Verwahrung übergeben. Der übernehmende Arzt muss die Daten jedoch unter Verschluss halten und darf sie nur einsehen oder seinerseits weitergeben, wenn der Patient eingewilligt hat.

Ein Einsichtrecht des Nachfolgers besteht also nur, wenn der Patient darin schriftlich eingewilligt hat oder seine Einwilligung durch Erscheinen in der Praxis durch schlüssiges Verhalten gegeben hat.

Ansonsten kann zwar eine Übergabe der Patientenakte erfolgen, der Nachfolger darf hierauf aber nicht zugreifen. In den Vertrag kann eine Verwahrungsklausel aufgenommen werden, in der sich der Erwerber zu einer sachgerechten, separaten und zugriffssicheren Verwahrung, sowie zur Einsichtnahme nur bei Patienteneinwilligung verpflichtet. Bei Patientenunterlagen in digitaler Form kann eine zugriffssichere Verwahrung z.B. durch Schutz durch ein Passwort erfolgen, welches dem Erwerber nur bei Einwilligung des Patienten ausgehändigt wird. Die Verwahrungsfrist der Unterlagen dauert so lange wie die berufsrechtlichen Aufbewahrungsfristen, nämlich 10 Jahre.

II. Aufbewahrung bei Praxisauflösung ohne Nachfolger

Erfolgt die Aufgabe der Praxis ohne Nachfolger muss der Arzt zur Wahrung der Schweigepflicht und zur der ihm obliegenden Aufbewahrungspflicht für eine ordnungsgemäße, sichere Verwahrung sorgen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BO), entweder durch Aufbewahrung der Unterlagen in seinen Privaträumen, durch Anmietung entsprechender Räumlichkeiten oder durch entsprechenden Verwahrungsvertrag mit einer Lagerfirma.

Mietet der Arzt einen Raum an, muss er sich vergewissern, dass ihm ein alleiniges Zugriffsrecht im Mietvertrag eingeräumt wird und dies auch organisatorisch sichergestellt ist.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Arzt“ verwendet.

² Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form „Patient“ verwendet.



Gibt der Arzt die Unterlagen zur Verwahrung an eine Spedition, muss sichergestellt sein, dass die Mitarbeiter dieses Unternehmens vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Diese Möglichkeit sollte nur genutzt werden, wenn dem Arzt die Aufbewahrung selbst nicht zumutbar ist.

Gibt der Arzt die Unterlagen an den Patienten, damit dieser diese an den weiterbehandelnden Arzt übergeben kann, sollte der Arzt sich diese schriftlich bestätigen lassen. Denn bei Verlust der Unterlagen kann in einem Haftungsprozess eine Beweislastumkehr eintreten, da eine ordnungsgemäße Patientenaufklärung mangels Unterlagen nicht mehr nachgewiesen werden kann.

III. Aufbewahrung/ Umgang bei Gründung einer Praxisgemeinschaft/ MVZ bzw. Austritt aus einer Gemeinschaftspraxis/ MVZ

Gründet der Arzt mit weiteren Ärzten eine Praxisgemeinschaft oder ein MVZ oder tritt in eine solche, bereits bestehende Einrichtung ein, muss er im Rahmen der Einbringung seiner Praxisdaten in eine gemeinsame Kartei auch hier das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patienten achten.

Damit er die aus seiner Praxis mitgebrachten Daten zur gemeinsamen Nutzung auch den anderen Ärzten der Einrichtung zur Einsicht zur Verfügung stellen darf, muss er die Einwilligung des Patienten einholen. Diese Einwilligung kann entweder ausdrücklich oder konkludent aus dem Umstand erfolgen, dass der Patient den Arzt in der Gemeinschaftseinrichtung aufsucht. Damit gibt der Patient durch schlüssiges Verhalten zu verstehen, dass er mit der Übergabe seiner Daten in die Gemeinschaftskartei einverstanden ist, da in diesen Fällen der Behandlungsvertrag stets mit der Gemeinschaftseinrichtung zustande kommt. Werden die Unterlagen mit Einverständnis des Patienten in die Gemeinschaftskartei eingefügt, obliegt nunmehr der Einrichtung die Aufbewahrungspflicht.

Solange der Patient nicht zugestimmt hat, muss der Arzt die Unterlagen getrennt von der Gemeinschaftskartei aufbewahren.

Scheidet ein Arzt aus der Gemeinschaftseinrichtung aus, muss er für eine ordnungsgemäße Verwahrung derjenigen Unterlagen sorgen, die nicht Bestandteil der Gemeinschaftskartei geworden sind (§ 10 Abs. 4 BO). Übergibt er die Unterlagen an einen Nachfolger, gelten die oben unter I. dargestellten Anforderungen. Ist kein Nachfolger vorhanden, gelten die unter II. dargestellten Anforderungen.

IV. Aufbewahrung bei Tod des Arztes

Bei Tod des Arztes müssen die Unterlagen weiter aufbewahrt werden, sofern die Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Die Anforderungen unterscheiden sich danach, ob Erben des Arztes vorhanden sind oder nicht.

Sind nach dem Tod des Arztes Erben vorhanden, so geht die Aufbewahrungspflicht als vertragliche Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) auf die Erben über, die diese Pflicht zu erfüllen haben (§ 1967 BGB). Dies ist entweder dadurch möglich, dass die Erben die Unterlagen selbst verwahren. Die Schweigepflicht gilt auch für die Erben (§ 202 Abs. 3 S. 2 StGB).



Die Erben können die Patientenunterlagen aber auch in die Obhut anderer zur Verwahrung übergeben. Eine Patienteneinwilligung ist in diesen Fällen nur erforderlich, wenn derjenige, dem die Daten zur Verwahrung übergeben wurden, die Daten einsehen will oder selbst weitergeben möchte.

Eine Übergabe der Patientendaten an die Patienten ist ohne Einwilligung der Erben nicht möglich, da diesen das Eigentum an den Unterlagen zusteht.

Sind keine Erben vorhanden, gehen die Aufbewahrungspflicht und das Eigentum an den Patientendaten an den Staat über. Dieser hat dann für eine ordnungsgemäße Verwahrung Sorge zu tragen.

V. Aufbewahrung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

Vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen besteht kein Anspruch auf Löschung bzw. Sperrung von patientenbezogenen und personenbezogenen Daten.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Patientenunterlagen als personenbezogene Daten auf Wunsch der Patienten zu vernichten, da ihre Kenntnis für die Erfüllung der ärztlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist (§ 35 Abs. 2 BDSG). Möchte der Arzt im Einzelfall, bspw. um Erbkrankheiten zu dokumentieren, die Unterlagen länger aufbewahren, ist hierfür die ausdrückliche Einwilligung des Patienten erforderlich.

Die Unterlagen müssen datenschutzgerecht vernichtet werden, d.h. der Arzt muss sämtliche Unterlagen vernichten und dabei gewährleisten, dass das Patientengeheimnis nicht verletzt wird.